

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Rechtsprechung und Literatur zum Thema „Neutralitätsgebot“ bzw. Chancengleichheit der Parteien Stand 25.3. 2026

Stand

BVerfGE 44, 125, 141 – Schranken der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, vor allem im Wahlkampf. Erwähnung des „Neutralitätsgebots“.

BVerfGE 136, 323 - Erfolglose Organklage der NPD gegen Bundespräsidenten – Dieser darf Rechte als "Spinner" bezeichnen.

BVerfG, 16.12.2014, NVwZ 2015, 209. Neutralitätsgebot für Mitglieder der Bundesregierung - Fall Schwesig. Die Maßstäbe, die für Äußerungen des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien und die Überprüfung dieser Äußerungen durch das BVerfG gelten, sind auf die Mitglieder der Bundesregierung nicht übertragbar. Wenn diese am Meinungskampf teilnehmen, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Neutralitätsgebot muss erhalten bleiben.

BVerfG, 07.11.2015, NVwZ-RR 2016, 241. Anti-Pegida-Presseerklärung von Bundesministerin Wanka ist verfassungswidriger Eingriff in Versammlungsfreiheit durch Pressemitteilung, wenn sie in ihrer Intensität imperativen Maßnahmen gleichstehen und eine abschreckende Wirkung entfalten. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb findet statt, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes im politischen Meinungskampf Möglichkeiten nutzt, die ihm aufgrund seines Regierungsamtes zur Verfügung stehen, während sie politischen Wettbewerbern verschlossen sind.

BVerfG, 27.02.2018, NJW 2018, 928. Neuer Fall Wanka. Staatliche Neutralitätspflicht auch außerhalb des Wahlkampfs. Negative Bewertung einer politischen Partei ist Eingriff in Chancengleichheit. Öffentlichkeitsauftrag der BReg umfasst aber auch Recht zur sachlichen Gegenargumentation. Aber kein Recht auf Gegenschlag mit unsachlichen und diffamierenden Angriffe.

BVerfGE 154, 320; 09.06.2020, 09.06.2020, NVwZ 2020, 1024.2 BvE 1/19 (Bezeichnung der AfD als „staatszersetzend“ durch Bundesminister Seehofer persönlich und auf der Homepage des Innenministeriums). Trotz seiner mehrfachen Erwähnung im Urteil ist nicht das Neutralitätsgebot, sondern das unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien eigentlicher Prüfungsmaßstab. Geschützt ist die gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb.

Rechtswidrig ist die parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen auf die politische Willensbildung innerhalb aber auch außerhalb des eigentlichen Wahlkampfs. Verboten werden insbesondere die Inanspruchnahme der Autorität des Staatsamtes und der Ressourcen eines Ministeriums – einschließlich der Homepage, weil diese Mittel Oppositionsparteien nicht zur Verfügung stehen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung muss die Chancengleichheit der Parteien wahren.

Wieland, Was man sagen darf. Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Schulverwaltung spezial 3/2019, Rahmen politischer Meinungsäußerungen in der Schule. Neutralität für Lehrer. Beamtenrechtliche Neutralität nach § 33 BStG. Lehrer dürfen nicht Parteipolitik betreiben. Konkrete Beispielsfälle zeigen, dass Lehrer aktiv gegen Rassismus usw. eintreten müssen. LBRP LbGrundRA9

BGH, 29.1.2020, NVwZ-RR 2020, 436. Privatrechtliche Beteiligung des Staates oder einer Gebietskörperschaft an einer juristischen Person des Privatrechts – Anforderungen an Transparenz. Allein die rein privatrechtliche Beteiligung des Staates oder einer Gebietskörperschaft an einer jP des Privatrechts führt nicht dazu, dass die betreffende Gesellschaft dem Staat oder dessen Aufsicht untersteht (im Sinne von EuGH). LbGrundRA9

Bayerischer Jugendring, Jugend und Demokratie-Bildung. Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit. Arbeitshilfe 2019. Jugendarbeit zur Einhaltung des Neutralitätsgebots verpflichtet, aber nicht neutral. Wertbezug. Gegen Nationalismus und Diskriminierung. Demokratie-Bildung nach § 11 Abs. 1 SGB VIII. Ebenso Erwachsenenbildung. Parteipolitische Neutralität. Kein Gebot der Äquidistanz. Jugendarbeit darf sich konkret zu Positionen von Parteien verhalten. Rechte der Parteien ausführlich dargelegt. 8/9. Neutralitätsgebot vor allem im Wahlkampf relevant, aber auch außerhalb. (10) Adressat ist aber nur der Staat. (10) Regierungsmitglieder und Bürgermeister betroffen. Private Personen sind frei. Man kann nicht den freien Trägern jede Handlung untersagen, die auch den staatlichen Trägern untersagt wäre (11) Ausdrückliche Kritik an PBD I, 2018. Kritische Auseinandersetzung für private Träger bleibt möglich. Verboten aber Einzelmaßnahmen. Problematisch: Kampagne (Flyer usw. gegen Partei oder Veranstaltung). Abgleich von Parteiprogrammen. Ausschluss von Veranstaltungen. Bevorzugung einzelner Parteien. Rauswurf aus Veranstaltung außer bei konkreten Störungen. Öffentlichkeitsarbeit aber immer zulässig.

Eckertz, Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität. Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen. Gesellschaft-Wirtschaft-Politik 2019, 261 ff. Schule ist nicht Ort der politischen Willensbildung. Aufforderung zum Melden von Neutralitätsverstößen. Neutralität als Kampfbegriff (262). Begriff kontextabhängig. Neutralität nicht im GG (263) Herkunft Chancengleichheit (E148, 11 - Wanka). Grundlage Offenheit des politischen Prozesses. Staatsorgane sind beiteiligt, dürfen aber Chancengleichheit nicht verletzen. Besondere Bedeutung Wahlkampf (E 44, 125, 144; 138, 102, 110 - Schwesig). Kein Einsatz von öffentlichen Mittel und Autorität des Amtes Neu in Wanka: Nicht nur wahlkampf, sondern politischer Wettbewerb in seiner Gesamtheit 148, 11, 26. Frage : Grenze für Bildungsauftrag ? (266). Schule steht außerhalb des Wettbewerbs (politische Bildungsarbeit insgesamt? 266. Sie kann sich aber wieder in den Wettbewerb hineinbegeben. Schule laut Verf. Kein Ort der politischen Willensbildung (fraglich). LbGrundRA9

Ebbinghaus, Der Pranger bleibt leer, Was haben die heftig diskutierten AfD-Meldeportale eigentlich gebracht? Nach einem Jahr zeigt sich: Deutsche Schulen sind offenbar sehr neutral, FAZ 25.11. 2019, 11. Verbot in MVP Verstoß gegen EU DSGVO. Beutelsbacher Kompromiss nur Überwältigungsverbot, keine allgemeine Zurückhaltungspflicht.

Grunert, Wie neutral muss ein Minister sein? Ein Seehofer-Interview beschäftigt das Verfassungsgericht. 12.02.20, S. 2. Vorwurf AfD staatszersetzend im Interview. Indirekt Bpräs unterstützt Konzert gegen Rassismus. Keine Identifizierung mit einer Partei. Äußerung in Wahrnehmung des Ministeramtes streng unterscheiden von allgemeinen Äußerungen. Unterscheidung durchzuhalten? Demokratie muss sich gegen Attacken der AfD wehren können. Sachlichkeitsgebot. LbGrundRA9

Gitschker, Schule ist nicht neutral. FAS 14.10. 2018, 10. AfD auf der Seite von Denunziation. Schule muss sich dem Wettstreit der Auffassungen stellen. Hetze gegen andere Menschen , völkische Ideologie, Verharmlosung des Nationalsozialismus.

Nicht verboten und weiterhin möglich ist die ggf. auch pointierte Meinungsäußerung des Ministers als Privatperson und auch als (Partei)-Politiker außerhalb amtlicher Funktion und im politischen Wettbewerb, bei Parteiveranstaltungen, aber auch in Medien, Talkshows usw. Hier darf der Minister auch mit seinem Amt vorgestellt werden. Die Bezeichnung der AfD als staatszersetzend im Interview wurde nicht beanstandet. Verfassungswidrig war nur die Veröffentlichung auf der Homepage. BVerwG 13.09.2017 = NVwZ 2018, 433 - Flugblatt eines Oberbürgermeisters gegen Dügida-Veranstaltung; BayVerfGH, NVwZ - RR 2019, 841; VerfGH Rheinland-Pfalz, LKRZ 2014, 463. - „Hauptziel: NPD nicht im Landtag“. Neuere Entscheidungen zeigen eine Schwerpunktverlagerung von der Neutralität zur Chancengleichheit der Parteien und zum Gebot der Sachlichkeit und Fairness der politischen Auseinandersetzung¹. Auch in der Literatur wird das Neutralitätsgebot auf den engeren Bereich des politischen Wettbewerbs bezogen und teilweise im Sinne eines Gebots der Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung – und damit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verstanden².

VerfGH Rheinland-Pfalz, 21.05.2014, LKRZ 2014, 463. Amtliche Äußerungen eines Amtsträgers. Hier Malu Dreyer, „Hauptziel NPD nicht im Landtag“. Gebot der parteipolitischen Neutralität für amtliche Äußerungen. Private Ausführungen bleiben aber möglich.

BVerwG 13.09.2017 = NVwZ 2018, 433; OB hat Flugblatt gegen Dügida-Veranstaltung veröffentlicht: "Lichter aus gegen Intoleranz". Amtliche Äußerungen eines Oberbürgermeisters im politischen Meinungskampf. Grenzen Zuständigkeits und Aufgabenbereichs. Grenzen nicht in Neutralitätsgebot, wohl aber in Sachlichkeitsgebot. Ausrichtung an sachlichem Diskurs. Kein lenkender Einfluss auf politisches Verhalten der Bevölkerung. m. Anmerkung Stuttmann 436.

OVG Saarlouis, LKRZ 2014, 164 Die im Rahmen einer anlass- und sachbezogenen Darstellung der kommunalen Konfliktlage erhobene Forderung eines Parteiverbots der NPD im Kontext mit dem weiteren Inhalt der Erklärung verstößt im konkreten Fall nicht gegen die einer Kommune und ihren Organen obliegende Neutralitätspflicht.

² Grunert, Wie neutral muss ein Minister sein? Ein Seehofer-Interview beschäftigt das Verfassungsgericht, FAZ 12.02.20, S. 2.; Gusy, Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit - Voraussetzungen und Grenzen, NVwz 2015, 700; Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb, NVwZ 2015, 1014.

OVG Bremen, 01.12.2015, NJW 2016, 823. Unterlassung und Widerruf von Äußerungen eines Amtsträgers. Informationstätigkeit eines Mitglieds der Landesregierung und staatliche Zurückhaltung und Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaft. Hier: Anspruch eines Moscheevereins gegen den Senator für Inneres auf Unterlassen der Bezeichnung als salafistisch. Religionsfreiheit verlangt vom Staat besondere Zurückhaltung. Neutrales Verhalten des Staates. Es ist aber dem Staat nicht untersagt, sich mit derartigen Fragen überhaupt zu befassen. Politische Führungsfunktion schließt Information der Öffentlichkeit über bedeutsame Vorgänge auch dann noch ein, wenn diese mit Grundrechtsbeeinträchtigung verbunden ist. Klage blieb also erfolglos.

OVG Koblenz, 20.01.2019, Äußerung Speyerer OB bei poetry slam. Jugendrat. Bezeichnung der AFD als geistige Brandstifter und öffentliche Provokation durch AFD muss hingenommen werden LbGrundR Hier nicht Neutralität sondern Sachlichkeit. Werturteile möglich. Antwort auf fremdenfeindliches Gedicht möglich.

VGH München, NVwZ-RR 2019, 191 Anspruch aus §. 5 I PartG für alle Parteien. Entsprechend gewidmete Räume müssen überlassen werden. Einrichtungen sind auch Gemeindeblätter und wohl auch Posiumsdiskussionen pp. Bei Überlassung an Private muss Einflussnahme gesichert sein.

VG Göttingen, 29.08.2018, BeckRS 2018, 22505. Fall: Aufruf durch Kreisausschuss Göttingen zur Teilnahme an anti-NPD Demonstration in Thüringen. Hinweis auf BVerwG 13.09.2017. Fehlende Verbandskompetenz (Zuständigkeit). Kein allgemeinpolitisches Mandat aus Art. 28 II GG Ortsbezug und SV-Aufgabenbezug also erforderlich. Auch keine symbolischen und appellativen Handlungen. Inhaltlich: Verletzung Neutralitätsgebot, Grundsatz der Chancengleichheit.

Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. (Gutachten I) 12.02. 2018. Das PBD-Gutachten I vom 12.02. 2018 bezog sich auf die rechtlichen Grundlagen der Fördermittelvergabe und kam zu dem Ergebnis, dass die Förderung von Aktionsbündnissen und Vereinen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit als solche nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit der Partei verstoße und parteipolitisch neutral angelegt sei³. Das Gutachten setzte aber unmittelbarer staatlicher Tätigkeit Grenzen, in dem es eine konkrete Wählerbeeinflussung und die Auseinandersetzung mit Programm und Positionen der AfD als verfassungswidrig bezeichnete.

Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg und seiner Umsetzung (Gutachten II) vom 22.5.2019. Im zweiten Rechtsgutachten ging der PBD ausführlicher auf das Neutralitätsgebot ein⁴, das dem Staat eine parteiergreifende, werbende zugunsten und Lasten einer nicht verfassungsfeindlichen Partei wirkende Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungs- und Bildungsprozess und damit auf den parteipolitischen Willensbildungsprozess versagte. Das gelte in Besonderheit für eine Auseinandersetzung gleich welcher Art mit den von einer Partei verfolgten Zielen und

³ PBD-Gutachten I S. 93

⁴ PBD-Gutachten II S. 45 ff.

den von ihr vertretenen Inhalten und Positionen. Ein Verstoß liege insbesondere vor, wenn sich das Handeln staatlicher Organe darauf richte, die Durchführung politischer Demonstration oder das Verhalten potentieller Teilnehmer zu beeinflussen oder wenn negative oder positive Werturteile über die veranstaltende Partei abgegeben werden. Diese Bindung gelte zwar – ungeachtet möglicher staatlicher Förderung - nicht für private Dritte. Die Mitwirkung staatlicher Akteure wie der Integrationsbeauftragten an Aktionen, die gegen die Chancengleichheit der Parteien verstoßen, sei aber unzulässig⁵.

BVerfG, NVwZ 2022, 1113. 15.6.2022, 2 BvE 205/20. Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 verletzt das Recht auf Chancengleichheit der Partei. Kanzlerin hat mit der getätigten Äußerung in amtlicher Funktion die Antragstellerin negativ qualifiziert und damit in einseitiger Weise auf den Wettbewerb der politischen Parteien eingewirkt. Eingriff in Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung war nicht zur Wahrung der Stabilität der Bundesregierung sowie des Ansehens der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft gerechtfertigt. Keine zulässige Öffentlichkeitsarbeit. Auch hat sie auf Ressourcen der Bundesregierung zurückgegriffen (Internetseite). BVerfG festigt Grundsatz der parteipolitischen Neutralität von Staatsorganen. Sondervotum der Richterin Wallrabenstein. Bundeskanzlerin hat keinen Verfassungsverstoß begangen. Äußert sie sich zu politischen Fragen, unterliegt der Aussageinhalt keiner Neutralitätskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Inhaber von Regierungsämtern werden regelmäßig in ihrer Doppelrolle wahrgenommen. ? der Bürgerverschränkung von staatlichem Amt und parteipolitischer Zugehörigkeit. Bundeskanzlerin kann die Vermutung der Doppelrolle nicht durch Distanzierung entkräften. Kritik schon an Öffentlichkeitsurteil von 1977. Selbstdarstellung der Regierung unterliegt nicht der Neutralitätspflicht. Missbrauch der Ressourcen wird anerkannt. Missbrauch der Ressourcen darf aber nicht mit Erklärung der Kanzlerin als solcher gleichgestellt werden. Sondervotum Wallrabenstein. Künstliche Grenzziehung Kanzlerin wird grundsätzlich in Doppelfunktion wahrgenommen. Es kommt auf Empfängerhorizont an. LbGrundRA10

OVG Münster, 14.11.2022, NVwZ-RR 2023, 197. Neutralitätspflicht eines Bürgermeisters bei Teilnahme am politischen Meinungskampf. Rückgriffe auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten sind zu unterlassen. Handeln ist dem Neutralitätsgebot unterworfen. Äußerung eines Bürgermeisters, mit der er seine Unterstützung einer privaten Initiative zum Ausdruck bringt, die das Betreiben eines Bürgerbüros einer politischen Partei in seiner Stadt verhindern will, verstößt gegen das Neutralitätsgebot („Nein zu Nazis“).

VGH Mannheim, 3.1.2022, NVwZ-RR 2023, 201. Neutralitätspflicht eines Bürgermeisters. Einem Gemeinderat steht ein organschaftliches Abwehrrecht gegenüber Äußerungen anderer Organe oder Organteile während einer Gemeinderatssitzung zu, wenn die Äußerung eines Gemeinderatsmitglieds ihm gegenüber Schmähkritik oder Formalbeleidigungen erfüllen. Rechtsprechung des BVerfG zur Neutralitätspflicht ist auf Redebeiträgen eines Bürgermeisters in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung, die nicht in Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion getätigt werden, nicht anwendbar. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. LbGrundR11

⁵ PBD-Gutachten II S. 53

Bahners, Falsche Neutralität. Karlsruhe verkennt die Parteiendemokratie, 17.6.2022, S. 9. Scharfe Kritik am Urteil zur Äußerung der Bundeskanzlerin. Neutralitätsgebot. Parteinahme ist immer einseitig. Abweichende Meinung schon vor 1977 Rottmann. Bundesregierung schwebt nicht über den politischen Parteien als Exekutivspitze, sondern sie ist auch Exekutivausschuss der Regierungspartei oder der sie tragende Koalition. Missverständnis hat sich eingefressen. Regierungschef gibt sein Parteibuch ist Erbteil des Obrigkeitsstaates. Neutrale Regierung ist Krisenphänomen. Entpolitisierung des Regierungshandelns droht. LBGrundRA10

Wohnig/Zorn, Hg. Neutralität ist keine Lösung. Politik, Bildung-politische Bildung (2022) Sammelband Zu Hause. LBGrundRA10

Hufen, Vom Neutralitätsgebot über die Chancengleichheit zum Gebot der Sachlichkeit. Maßstäbe öffentlicher und öffentlich geförderter Bildungsarbeit, in: Wohnig/Zorn (Hg.), Neutralität ist keine Lösung! Bundeszentrale für politische Bildung (2022), S. 102ff. Untersucht werden verfassungsrechtlicher Rahmen., Neutralität in der Politik (Grundsatzauseinandersetzung, 104). Neuer Maßstab Chancengleichheit und Sachlichkeit der politischen Auseinandersetzung. Öffentlichkeitsarbeit von Politikern, staatliche und kommunale Träger, Schule und Hochschule (110). Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (111). LbGrundRA10

Degenhart, Der Staat fördert. Kolumne NJW Heft 39/2022, S. 7. Bundesregierung plant Demokratieförderungsgesetz. Förderung von Initiativen gegen Rassismus, Queerfeindlichkeit usw. Problem Staatsfinanzierung gleich Staatsnähe. Abhängigkeiten und Einflusspotential. Demokratie zur Meinungsbildung soll aber von unten nach oben erfolgen. Anspruch staatlicher Gestaltung auf gesellschaftliche Vielfalt. LbGrundR10

Ennuschat, Rechtsfragen der politischen Bildung und Demokratieerziehung in der Schule RDJB 2022, 192. Verfassungsauftrag zur Demokratieerziehung in der Schule. Schule ist kein politikfreier Raum Beutelsbacher Kompromiss ist bis heute wirksam. Bildungsauftrag Artikel 7 GG und Erziehungsziele der Landesverfassung (Zusammenstellung). Werteordnung der Verfassung als Ziel wehrhafte Demokratie und Neutralität (Betonung Chancengleichheit der Parteien Sachlichkeitsgebot). Keine Indifferenz gegenüber den Feinden der Demokratie (198) Meinungsfreiheit der Lehrer, Schüler. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums. Versammlungsfreiheit Fridays for Future. Schule muss neutral sein Punkt keine Demokratie ohne Demokratie Erziehung in der Schule. LbGrundR11

Literatur:

Gusy, Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit - Voraussetzungen und Grenzen. Gusy bespricht BVerfG und RhPf VerfGH. NVwz 2015, 700 ff. Grundgesetzliche Neutralitätspflichten. Es kommt auf Staatsaufgaben an. Kein allgemeines Neutralitätsgebot.

Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb, NVwZ 2015, 1014.

Cornils, Parteipolitische Neutralität des Bundespräsidenten: Wahlrechtsprägende Verfassungserwartung, nicht Amtspflicht. FS Hufen (2015), 151 ff. Bundespräsident darf "Spinner" sagen.

Hufen, Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot, RdJB 2018, 216. Grenzen der Jugendarbeit nicht aus Neutralität, sondern aus Parteienfreiheit und -gleichheit und Persönlichkeitsrechten. Unterschied staatliche/kommunale Träger und staatlich subventionierte private Träger.

Ingold, "Extremismusklauseln" bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel, DOV 2018, 13. Überblick von durch den Bund geförderter Initiativen. Seit 2011 Demokratieerklärung. Bestimmtheitsprobleme. Jetzt Begleitschreiben. Bewilligung ist VA. Klausel ist Nebenbestimmung. Auflage (14). Rechtsgrundlage. Kein Gesetzesvorbehalt, da Leistungsverwaltung. Rechtsgrundlage 36 II VwVFG. Verfahren: Anhörungserfordernis (28 VwVFG) (16) Bestimmtheitsproblem. Verneint. (18). Schranke Meinungsfreiheit (19). Extremismusklausel aber verhältnismäßige Einschränkung nach 5 II. PartG Problem Gleichheitssatz. 20 Neutralität. Kein Verstoß, da wesensmäßige Ungleichheit zwischen demokratischen und nicht demokratischen Empfängern. Keine politische Diskriminierung nach 3 III. Rechtspolitisch aber größerer Spielraum erwünscht.

Lindner/Bast, Die Unzulässigkeit staatlicher Einflussnahme auf Versammlungen, NvwZ 2018, 708. . Schutz der Versammlung vor staatlicher Einflussnahme. Neutralitätsgebot. Unzulässig: Warnung an Teilnehmer. Abschalten der Beleuchtung. Sperrung von Straßen. Schutz vor jeder Einflussnahme. Zustimmende Anmerkung

Spitzlei, Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe, JuS 2018, 856. Trennung zwischen Staat und Privatperson. Warnung ist Eingriff. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in der Regel nicht. Parteien sind nicht Grundrechtsträger haben aber Rechte aus Art. 21 und Art. 3 GG. Chancengleichheit ist maßgeblich. Bundespräsident ist allzuständig. Gemeinwohlziel erforderlich. Keine direkte Benachteiligung.

Payandeh, Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf. DS 55 (2016), 519; LbGrundRA9

Kuch, Politische Neutralität in der Parteiendemokratie AöR 142, 2017, 491

Wolf, Sascha, Die Rolle der staatlichen Theater im Kulturkampf, NVwZ 2020, 845. Theater mit staatlicher Trägerschaft kommt eine besondere Doppelrolle zwischen staatlicher Steuerung und künstlerischer Freiheit zu. Schutz gegen politische Einflussnahme der Theaterträger versus parteipolitischer Neutralität des künstlerischen Theaterpersonals. Kunstfreiheit verdrängt die staatliche Bindung an die Chancengleichheit der Parteien. Stichwort: Neutralität. Theater müssen Künstler decken. Fall: Aussagen gegen AfD im Städtischen Theater. Nicht sozialer Grundrechtsschutz. Künstlerisches Personal als Amtsträger? Politische Kunst auf staatlichen Bühnen ist keiner besonderen Einschränkung durch die Chancengleichheit der Parteien unterworfen. Unterscheidung vom Grundrecht geschützt und staatlich gebundener Kommunikationsperspektive. Keinen allgemeinen Maßstab für Neutralitätsverpflichtung. Fallgruppen sind unterschiedlich. LbGrundRA9

Koopmann, Darf er das? Süddeutsche Zeitung, 11.8.2023. Gegenstand Stellungnahmen Verfassungsschutzpräsident Haldenwang gegen AfD. Rechtsextremistische Verschwörungstheorien auf großen Austausch gerichtet. AfD wird als Verdachtsfall Rechtsextremismus geführt. Haldenwang: AfD-Umfragen senken. Die Bevölkerung wach rütteln. Vorwurf instrumentalisierter Geheimdienst. Klage erhoben. Politisch instrumentalisierter Beamter. Bäcker, Uni Mainz: Verfassungsschutz hat gerade den Auftrag aufzuklären Rechtliche Grundlage im Verfassungsschutzgesetz. Präsident muss vor Gefahren für die Demokratie warnen. Klage der AfD gegen Einschätzung als Verdachtsfall wurde zurückgewiesen. Gegen diese Auffassung Böhme/Neßler und Lindner.

Miner, Vormarsch der Republikaner. Keine Kontroversen: Ohio will seinen Universitäten politische Neutralität verordnen. FAZ 28.06. 2023, N4. De Santis Florida und Republikaner im Kongress Ohios wollen aktuelle politische Äußerungen innerhalb der Universität verbieten. Kein Eintreten für Gleichberechtigung oder Rassengleichheit. Biologieprofessoren sollen auch Kreationstheorie lehren. Geschichte keine Kritik an Sklaverei. Andernfalls Streichung von Mitteln. LbGrundR11.

Harding, NVwZ 2022, 1777. Besprechung zu Südafrika-Urteil vom 15.6.2022. Zusammenfassung der Rechtsprechung. Sinnhaftigkeit der Unterscheidung zwischen Amt- und Parteipolitik. Fehlende Trennbarkeit von beiden Bereichen ist kein Argument. Neutralitätspflicht muss aufrecht erhalten bleiben. LbGrundR11

OVG Münster, 5.10.2023, NVwZ 2024, 178. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat bei redaktionsähnlichen Verlautbarungen und Maßnahmen insbesondere im zeitlichen Kontext von Wahlen das Gebot politischer Neutralität zu wahren, darf ihren Informationsauftrag aber auch bei Wahrung von Wahrheit, Ausgewogenheit und rechtstaatlicher Distanz durch wertende Unterscheidungen nachkommen. Die Nennung der Beobachtung von Partei durch Verfassungsschutzbehörden ist eine zulässige objektive Information von mitteilungswerter Relevanz, die geeignet ist, die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger auf eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zu stellen. Die Bundeszentrale für politische Bildung bedarf für ihr Informationshandeln keine eigene verfassungsschutzrechtliche Rechtsgrundlage, wenn sie auf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden verweist. Die Bundeszentrale für politische Bildung ist nicht befugt, die Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden rechtlich zu prüfen. Fällt eine Partei eine von der Bundeszentrale in deren verlautbaren Bezug genommene verfassungsschutzrechtliche Maßnahme für rechtswidrig, kann sie das nur im Verhältnis zu den Verfassungsschutzbehörden, nicht aber im Verhältnis zur Bundeszentrale geltend machen.

BVerfG. 9.4.2024. 2 BvL 2/22. Die in § 37 I Nr. 5 LBG NRW geregelte Möglichkeit der jederzeitigen Versetzung eines Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand ist nichtig. NRW gleich 18 Polizeipräsidenten. Kläger ist der ehemalige Polizeipräsident von Köln. Versetzung nach Silvesternacht 2015/2016. Regelung verstößt gegen Art. 33 V GG. Ausnahmen von Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind nur zulässig, wenn es eine besondere Sachgesetzlichkeit und die Art der wahrgenommenen Aufgaben nahelegen. Großes Repräsentationsamt reicht nicht. Keine fortdauernde Übereinstimmung mit dem grundsätzlich politischen Ansichten und Zielen der Regierung erforderlich. Auch Beratungsfunktion gegenüber der Landesregierung erfordert keine Befristung.

Deyda, Jonas, Ein etatistisches Missverständnis. Warum parteipolitische Neutralität den Staat nicht verpflichtet, der geförderten Zivilgesellschaft parteifeindliche Äußerungen zu verbieten. (Noch unveröffentlicht). Übersicht über kritische Stimmen. Großes Missverständnis. Jedes Objekt staatlicher Förderung wird zum verlängerten Arm des Staates, an dem staatliche Maßstäbe anzulegen sind. Kritisch bereits Klaus Schleich. Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip (1972) unbedingt einarbeiten. Staatlich geförderte Kunst wird nicht zur Staatskunst oder zum Staatstheater. Förderung muss in freiheitsrespektierender und freiheitsgarantierender Neutralität geschehen. Rechtsprechung des BVerfG bereits Beginn Parteienfinanzierung II von 1966. Freier und offener Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes, der vom Volk ausgehen muss. Staatsorgane dürfen sich hier nicht betätigen. Aufgenommen in Entscheidung zur Öffentlichkeitsarbeit. Kritik Möllers, Gärditz, Meinel und Dissenting Votes Wahrabenstein. Keine originäre Neutralitätspflicht für zivilgesellschaftliche Akteure. Irritierende Reise des Neutralitätsprinzips. Umweg über Äußerungsbefugnisse der Regierung ist eine beamtenrechtliche Pflicht mit der sozialstaatlichen Förderung in der Zivilgesellschaft angelangt. Paradoxe Aufgabe. Wahrung der Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlichen Vereine, die hochpolitische Bezüge aufweisen. Wohlfahrt, Jugendhilfe, Sport- und Kulturförderung, teilweise auch grundrechtliche Schutzpflichten bedienen. Staat muss zweckgemäße Mittelverwendung kontrollieren. Ihm sind aber nicht parteibezogene Äußerungen zurechenbar. Meinungsfreiheit ist konstituierend für die Demokratie. Gefahr und offener Prozess der Willensbildung muss gewährleistet sein. Äußerstes Ziel: Verdeckte Parteienfinanzierung muss ausgeschlossen sein. Neutralität muss immer freiheitsgarantierend nicht freiheitseinschränkend sein. LbGrundR11

Honer, Grund und Grenzen des Parteienprivilegs, NVwZ 2024, 705. Hauptproblem, darf in vielen Zusammenhängen auf die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei abgestellt werden. Kein Verbot von Maßnahmen mit mittelbar parteibelastenden Effekt. Sperrwirkung gegenüber Verbot. Unzulässigkeit eines auf die Verfassungsfeindlichkeit gestützten Einschreitens unterhalb des Parteiverbots auf gegenüber Mitgliedern, Funktionären und Unterstützern. Keine Grundrechtsverwirkung. Problem waffenrechtliche Zulässigkeit, beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (709). Problem keine Kategorie einer verfassungsfeindlichen Partei. Neutralität. Buchenwald. LbGrundRA11

VG Hannover, 6.9.2023, NVwZ 2024, 769. Theaterstück von Schülern als politische Einflussnahme durch Lehrkräfte? Theaterstück ist nicht politische Meinungsäußerung der begleitenden Lehrkräfte, durch die diese gegen das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot verstoßen könnten. Keine Verpflichtung der Lehrkräfte, die Aufführung eines kritischen Stücks zu verhindern, weil Kunstfreiheit. Aufführung des Theaterstücks „Danke dafür, AfD“ stellt weder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin noch auf das Recht auf politische Chancengleichheit aus Art. 21 I dar. Klägerin hat kein Persönlichkeitsrecht. Klägerin hat künstlerische Auseinandersetzung mit politischen Themen hinzunehmen, die sie selbst in der öffentlichen Diskussion gesetzt hat. Kein subjektiv öffentliches Recht eines Bürgers auf Einschreiten der Fachaufsichtsbehörde gegenüber der beaufsichtigenden Behörde, weil die Aufsicht allein der verwaltungsinternen Kontrolle des Verwaltungshandelns dient. Anders aber, wenn Lehrkraft die Schilder für eine bestimmte eigene politische Meinung vereinnahmt (Verstoß gegen Beutelsbach und Neutralitätspflicht). Partei muss sich Äußerungen ihrer führenden Kräfte zurechnen lassen. SchulR - Lehrer. Kunstfr - A LbGrundRA11

Suslin/Brockmann, Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot, NVwZ 2024, 882. Ausgangsfall: Äußerung eines Polizeipräsidenten: AfD verdreht Wahrheiten, verbreitet Unsicherheiten, schürt Ängste, Hass und Hetze. Chancengleichheit der politischen Parteien und Mitteilungen von Funktionsträgern. Punkt Problem: Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Sachlichkeitsgebot aus demokratieprinzip. Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Sachlichkeitsgebot (883) Werturteile dürfen den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten. Einfachgesetzliche Pflicht: Unterschied zwischen dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten. Keine überzogene Kritik an Politik des Dienstherrn. Besonderheiten kommunale Wahlbeamte: Diese dürfen sich äußern müssen dabei deutlich und verhältnismäßig sein kommt Anwendung auf den Fall des Polizeipräsidenten. Amtliche Äußerungen durch Interview politische Meinungsäußerung, aber nicht sachlich. Ausdrucksweise und Formulierungen überschreiten die Grenzen der Chancengleichheit. Versetzung in Ruhestand wäre aber überzogen. Insgesamt enger Rahmen, in dem Funktionsträger ihre Meinung als Funktionsträger äußern dürfen. Kein Missbrauch der Autorität. Gesinnungsfreiheit gilt auch gegenüber erlaubten Sachverhalten, Personen und Vereinigungen am gesellschaftlichen Rand. Alles andere wäre Einfallstor für undemokratische Entwicklungen. LbGrundRA11

VG Gelsenkirchen, 14.06.2024, NVwZ 2024, 1192. Überlassung der Grugahalle in Essen für AfD.- Parteitag. Verbot nur bei Nachweis der Wahrscheinlichkeit für Gefahren der Begehung strafbarer Handlungen. Eingriff in den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch aus Art. 21, 3 I GG auf Chancengleichheit und es ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen erforderlich.

Interview Professor *Unger*, NJW AKTUELL 39/2024. In welchem Umfang dürfen sich gemeinnützige Organisationen politisch engagieren, ohne den Verlust dieses Status befürchten zu müssen? BFH 2019. Verunsicherung ist groß. Offener Brief an Bundeskanzler *Scholz*. Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Existenz und steuerlichem Status der Gemeinnützigkeit unterscheiden. Geltendes Recht lässt Spielraum der vereinzelt Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke. Aufrufe für Klimaschutz und gegen Rassismus werden ausdrücklich genannt. Finanzverwaltung und Finanzgerichte begegnen der politischen Betätigung aber mit großer Skepsis. Politische Betätigung muss sich angeblich im Hintergrund halten. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in der Koalition ist stecken geblieben. Stellungnahme zu tagespolitischen Themen sollten gelegentlich zulässig sein. Politische Betätigung innerhalb steuerlich geförderter Satzungszwecke bleibt offen. Gesetzgeberische Klarstellung ist dringend erforderlich. Gefahr einer unpolitischen Zivilgesellschaft. Vergleichender. Blick auf europäisches Verfassungsrecht. Europäische Union verpflichtet ausdrücklich auf Dialog mit der Zivilgesellschaft. Kritik am deutschen Gemeinnützigkeitsrecht. Klarer Rahmen für politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen ist dringend erforderlich. Gemeinnützige Organisationen dürfen politische Parteien nach § 55 I Nr. 1 S. 3 AO weder unterstützen noch fördern. Abstand zum parteipolitischen Betrieb halten. Sie dürfen aber Themen in ihren Blick nehmen, die wie Klimaschutz sich einer bestimmten politischen Partei zuordnen lassen. Politische Betätigung als Mittel der Förderung bei eigenen Zwecken muss ausdrücklich geschützt werden. Die Zeit dafür ist jetzt.

Möllers, Rechtsgutachten gegen Bekenntnispflicht bei der Kunst- und Bildungsförderung. BadZ 27.03.2024, 9. FAZ 22.3. 2024, 9 Gutachten betrifft Antisemitismus-Klauseln bei der Kunstförderung. Künstler haben zwar keinen Anspruch auf staatliche Förderung. Wenn der Staat aber den Geförderten Pflichten auferlegt, dann müssen sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Außerdem sind Antisemitismus Klauseln nicht hinreichend bestimmt Beispiel: „zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen“. Allgemeines Ideal, keine konkrete Rechtspflicht. Klauseln gegen Antisemitismus und Rassismus sind aber möglich. Problem Kritik an Israel und Antisemitismus schwierig abzugrenzen. Bekenntnis zu einer bestimmten Werteinstellung kann nicht verlangt werden. Verstoß gegen Meinungsfreiheit Außerdem zahlreiche Vollzugsprobleme. Berliner Kulturverwaltung hat Flugblatt zurückgezogen.

VGH München 14.11.2024 4B 23.2005. Stadt Nürnberg muss aus Allianz gegen Rechtsextremismus austreten. AfD kann Austritt verlangen. Allianz äußerte sich mehrfach kritisch zur AfD. Stadt muss sich diese Äußerungen zurechnen lassen. Verstoß gegen Pflicht zur parteipolitischen Neutralität. Verstoß gegen Recht auf gleichberechtigte Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb. Durch Unterstützung nimmt Stadt indirekt am politischen Meinungskampf teil. Weitere Gründe noch offen. Revision zum BVerwG zugelassen. Hinweis des Gerichts: Stadt darf bleiben, wenn die Allianz in der Öffentlichkeitsarbeit auf explizite Äußerungen zur AfD verzichtet.

BVerwG, 08.08.2024, 5 PB 3/24. Neutralitätspflicht des Personalrats. Sowohl der Personalrat als auch seine Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, das bei den Beschäftigten begründete Zweifel an der Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung hervorrufen kann.

OVG Berlin-Brandenburg: Keine Verpflichtung des RBB zur Einladung des FDP-Kandidaten Braun. 13.09.2024, Beck RS 2024, 23971.

AZ 4.2.2025, S. AfD und BSW unerwünscht. Keine Einladung zur Münchener Sicherheitskonferenz. Beide Parteien entsprechen nicht dem Grundprinzip "Peace through dialogue". Verlassen des Bundestages bei Rede Selensky.

VG Weimar 5.11. 2024 8 E 1652/24. Die Gedenkstätte Buchenwald und ihr Leiter Wagner dürfen vor Rechtsextremismus und Höcke warnen, aber nicht zur Nichtwahl der AfD aufgerufen. Leiter der Gedenkstätte Wagner. äußerte Bedenken gegenüber der AfD als geschichtsrevisionistisch. Aufforderung indirekt, die AfD nicht zu wählen ist rechtswidrig. Keine Berechtigung durch Einstufung als rechtsextrem. Warnung ist möglich. Komm mal nicht, aber Eingriff in Wahl.

OVG Lüneburg 16.09.2024 NVwZ 2024, 1855. Verletzung der Neutralitätspflicht durch Bürgermeisterin im Wahlkampf um Wiederwahl. Hier: „Gespräche über den Gartenzaun“ in amtlicher Eigenschaft. VG hat der Klage auf Aufhebung der Wahl stattgegeben: Überschreitung der zulässigen Repräsentationsaufgaben. Wahlergebnis konnte beeinflusst werden. Gespräche über den Gartenzaun und die Berichterstattung darüber waren im Wahlkampf relevant. Einfluss auf Bildung des Wählerwillens Wahlwerbung in eigener Sache bei amtlichem Auftreten verstößt gegen Neutralitätsgebot. Zurückhaltungspflicht in „heißer Phase des Wahlkampfes“. Dagegen geäußerten Bedenken schlagen nicht hinreichend belegt. Zustimmende Anmerkung

Harding dazu S. 1862. Unzulässige Identifikation des Amtsträgers mit der eigenen Partei. Bürgermeisterin hätte sich klar von ihrer amtlichen Funktion trennen und als private Bewerberin auftreten müssen.

OVG Münster, 11.11.2024, Kein Anspruch der AfD-Fraktion auf Sitz in der Landschaftsversammlung beim Landschaftsverband. Wahlrecht der Mitglieder geht vor. Kein Rechtsmissbrauch.

Kleine Anfrage der BT- Fraktion der CDU/CSU. „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ Ds 20/15035 v. 24.02.2025 Anlass: Demonstrationen mit Teilnahme gemeinnütziger Vereine oder staatlich finanzierte Organisationen gegen CDU und deren vermeintliche Zusammenarbeit mit der AfD bei Beschluss zur Begrenzung des Ausländer-Zuzugs. Rechtlicher Ausgangspunkt BFH – Urteil zur Gemeinnützigkeit. Im Mittelpunkt steht parteipolitische Agitation als Begriff. Verbot gezielter parteipolitischer Einflussnahme vor der Wahl. Zweckerfüllung von Förderprogrammen, unter anderem „Demokratie leben“. Aufforderung zur politischen Neutralität gegen „direkte oder indirekte Wahlkampfunterstützung, sei es für oder gegen eine Partei, ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar“. Konzidiert wird aber das gemeinnützige Organisation durchaus politische Bildungsarbeit leisten dürfen, solange sie nicht gezielt parteiergreifend agieren. Einmischung in politische Debatte wird beschnitten. Spannungsfeld von Äußerungsrecht und „parteipolitischer Agitation“. Erfasst werden auch Umweltorganisationen.

Gersdorf, Schutz der Kommunikationsordnung durch den Staat und vor dem Staat – zwischen „Fakenews“ und Demokratiefördergesetz, NJW 2024, 3275. Wichtiger Platz für die Medien im Grundgesetz durch BVerfG geschützt. Internetkommunikation Kommunikationsordnung ändert sich und beeinflusst Möglichkeiten und Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit des Staates. Neutralität. Öffentlichkeitsarbeit des Staates erfordert Sachlichkeitsgebot. Neutralitätsgebot als Grenzen. Öffentlichkeitsarbeit darf nicht in unzulässige Medientätigkeit umschlagen. Medienaufsicht des Staates. Demokratieförderung fühlt sich von rechtsnationalen Kräften herausgefordert. Diskussion um Demokratiefördergesetz. Neutralität bei Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Gefahr der Umgehung des Neutralitätsgebots. Was für den Staat gilt, muss auch für zivilgesellschaftliche Organisationen gelten, wenn sie der Staat zu Zwecken der Demokratiesicherung fördert. Gewährung staatlicher Fördermittel ist Grund für Geltung des Neutralitätsgebots. Geförderte Institutionen müssen sich strikt neutral verhalten. Notwendige Aufgaben im Gesetz. Verstöße müssen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids führen. Keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung. Kritik am Entwurf des Demokratiefördergesetzes.

Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD : S. 103-104 Demokratiebildung und demokratische Teilhabe

Vor dem Hintergrund unserer Geschichte sind wir stolz auf die demokratischen Institutionen und Aushandlungsprozesse in unserem Land. Sie sind die Grundlage unseres Zusammenlebens und müssen von früher Kindheit an erlernt werden. Mit Sorge sehen wir das Erstarken des Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Angriffe auf unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt und auf das friedliche und respektvolle Miteinander. Wir sind überzeugt, dass wir verstärkt in die Wehrhaftigkeit unserer Demokratie investieren müssen. Wir unterstreichen die Bedeutung gemeinnütziger Organisationen, engagierter Vereine und

zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen unserer Gesellschaft. Die Unterstützung von Projekten zur demokratischen Teilhabe durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ setzen wir fort. Wir werden eine unabhängige Überprüfung dieses Programms in Bezug auf Zielerreichung und Wirkung veranlassen. Auf Basis der Ergebnisse prüfen wir weitere Maßnahmen für rechtssichere, altersunabhängige Arbeit gegen Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Wir stellen weiterhin die Verfassungstreue geförderter Projekte sicher.

BVerfGE 166, 93, 136 ff, 22.02.2023, NVwZ 2023, 496 Urteil. Staatliche Förderung politischer Stiftungen – Desiderius-Erasmus-Stiftung. Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Haushaltsgesetz reicht nicht. Staatliche Förderung parteinaher Stiftungen wirkt spürbar auf die politische Willensbildung ein und ist daher am Grundsatz der Chancengleichheit zu messen. Ergebnis: Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit. Gesetzgeber muss tätig werden. Hier: Desiderius-Erasmus-Stiftung der AfD. LbGrundRA11

Michael W. Müller, Grundrechtsschutz bei konditionalisierten Zuwendungen. Ansätze einer Strukturbildung ausgehend von BVerwG , Urteil v. 6.4. 2022, JZ 2023, 39. Ausgangsfall: Gemeinde. macht Gewährung einer Förderung von Elektromobilität davon abhängig, dass die Antragstellerin eine Scientology Schutzzerklärung unterzeichnet. Laut BVerwG nicht möglich. Konditionalität im Zuwendungsverhältnis ist wichtiges Thema. Folgerungen für eine Dogmatik der Konditionalität. Maßnahmebegriff, Freiheitsbegriff. Die Entscheidung des BVerwG zeigt einen schwierigen, für das moderne Zuwendungsrecht aber paradigmatischen Fall. Falken prägend für eine Dogmatik der Zuwendungen werden Punkt. Notwendig ist aber in jedem Fall gesetzliche Grundlage. Weil Konditionierung letztlich Eingriff ist. Neutralität: Fazit: Auflagen und Bedingungen stehen unter Gesetzesvorbehalt. Sie dürfen nicht in Grundrechte der Subventionsempfänger eingreifen.

Allgemeine Zeitung Mainz AZ 13.3.2025 S. 8. Landesregierung unterstützt Organisationen gegen rechts.. Eine Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag zu Organisationen gegen Rechts hatte kürzlich für Aufregung gesorgt. Nun gibt es eine solche Anfrage auch in Rheinland-Pfalz. Diesmal durch AfD - Landtagsfraktion. Auch Landtag fördert Demokratie Arbeit. Für Demokratieoffensive des Landes sind im Haushalt rund eine halbe Millionen Euro eingeplant.

VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil 02.04.2025, NVwZ 2025, 921. Chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes macht es erforderlich, dass amtliche Äußerungen der Verfassungsorgane dem Gebot parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind. Sie dürfen sich nicht mit Parteien oder Wahlbewerbern identifizieren und unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder bekämpfen. Negatives Werturteil über Ziele und Betätigung zählt dazu. Eingriffe in den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb bedürfen verfassungsrechtlicher Rechtfertigung. VerfGH nennt Neutralitätsgebot, macht aber erkennbar, dass Grundsatz der Gleichberechtigung Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb verfassungsrechtlicher Rechtfertigung bedarf. Eingriffe müssen aus der Verfassung legitimiert sein. Aber: Regierung ist befugt, an der öffentlichen Auseinandersetzung darüber teilzunehmen, ob Ziele und Verhalten einer Partei oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich einzuordnen sind. Rechtfertigung durch freiheitlich-demokratische Grundordnung. In diesem Zusammenhang darf

sie Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und Empfehlungen oder Wahrnehmungen aussprechen. Einschätzung politischer Parteien als verfassungsfeindlich sind Teil der öffentlichen Auseinandersetzung und werden erst unzulässig, wenn sie bei verständiger Würdigung der die Verfassung prägenden Gedanken nicht nur verständlich sind und sich daher der Schluss aufträgt, dass sie auf Sacherwägungen beruhen und den Anspruch der betroffenen Partei auf gleiche Wettbewerbschance willkürlich beeinträchtigt. Sachlichkeitsgebot und Verhältnismäßigkeit müssen gewahrt werden. Positive Besprechung Harding, NVwZ 2025, 928. Eingriff in die Chancengleichheit der Partei. Auszeichnung des Eingriffs infolge kommunikativer Verfassungsverteidigung möglich. Sachlichkeitsgebot insgesamt positiv, aber Verhältnismäßigkeit wurde nicht ausgeführt. Richter hätten die Verwendung des Begriffs Verfassungsfeind auf Verhältnismäßigkeit prüfen müssen. NeutralitätRÜ

Ebenso VerfGH 6. Juni 2025, 16. Nierstein tritt dem Bündnis. „Demokratie gewinnt „ bei. Allgemeine Zeitung Mainz, 03.04.2025 S. 2,

Kommentar Kleindienst. Zu Urteil des VerfGH RP. Darf die Landesregierung vor der AfD warnen? Ja, sie darf. Mutige Grundsatzentscheidung. Stellungnahme Dreyer gegen Re Migrationsfantasien der AfD Politiker. „AfD und andere rechtsextreme Verfassungsfeinde“, die die Vertreibung und Deportation von Millionen Menschen aus rassistischen Motiven anstreben. Unter anderem auf der Internetseite der Landesregierung. Neutralitätsgebot verletzt. Aber Rechtfertigung durch Kampf für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Neue Deutung. Verfassungsfeinde haben keinen Anspruch auf die Neutralität staatlicher Organe. Regierung darf etwas gegen sie tun. Die auf die AfD bezogenen Wertungen sind bei verständiger Würdigung weder willkürlich noch unsachlich. Urteil schafft Klarheit für Rheinland-Pfalz. Feinde der Demokratie dürfen so genannt werden, auch von einer Landesregierung. Grenze Diffamierung.

Allgemeine Zeitung Mainz 12.4. 2025 Neutralität In einem ersten Schritt verlangt die AfD, dass bei überschuldeten Gemeinden freiwillige Ausgaben genau belegt werden. Im zweiten Schritt verlangt sie dann, dass solche Vereinigungen und Initiativen benannt werden, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und die sie als linksradikal einstuft. Damit meint die AfD, ein Mittel in der Hand zu haben, Demonstrationen von solchen Vereinigungen zu unterbinden, bzw. eine Handhabe zur Rückforderung von öffentlichen Mitteln wegen parteipolitischer Betätigung zu haben.

Benz (Historiker) War unsere Arbeit vergeblich? AZ 12.05.2025. S.2. Vormarsch der Rechten. Gefahr der Verbündung von Rechten und Extremisten. Argumentative Konfrontation statt an den Rand Drängen. Durch Letzteres ist AfD immer stärker geworden. NeutralitätRÜ

VGH München, 18.02.2025, 4 CE 24.2075. Änderung der Fraktionsmindeststärke im Gemeinderat nur so lange willkürfrei, wenn ein deutlicher Abstand zwischen der ausgeschlossenen Gruppe und der kleinsten Fraktion besteht. Eine Regelung in der Geschäftsordnung eines Gemeinderates, die sich nur gegen eine bestimmte politische Gruppe richtet, ist allerdings ein Verstoß gegen die Chancengleichheit. NeutralitätRÜ

Strasser, Kein Kaffee mit der AfD. SPD lehnt Einladung eines AfD Gemeinderats zum Kaffee ab. AZ 27.5.2025, 14. Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Alle Fraktionen kommunizieren. AfD wird isoliert. Kampf gegen "Bürgerbüro" der AfD.

AZ 28.5. 2025, S. 5. CDU erweitert Klage gegen Schweitzer. MP hatte zur Pressekonferenz aus RP nur SPD-Minister eingeladen. Argument Schweitzer: Nur allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ohne Parteibezug. Kein Wettbewerb. "In Anwesenheit" ist kein Tagesordnungspunkt. NeutralitätRÜ

Rödter, Die Welt, 31.03.2025, Mich stört die moralische Selbstgewissheit. Umgang mit der AfD im Bundestag ist in Teilen legal, aber nicht legitim. Forderung nach Abklärung von reflexhafter Pauschalisierung. Beispiel: Alterspräsident Lex AfD. Warnung vor Änderung parlamentarischer Gepflogenheiten, weil das Ergebnis nicht passt. Antidemokratisches Verhalten der AfD muss in Einzelheiten belegt werden. Das gilt auch für Ausschüsse. Auch kein moralisches überhebliches Draufhauen auf Trump. Rote Linien statt Brandmauer. Unvereinbarkeitsbeschlüsse sind ein Problem. Brandmauer ist eisener Käfig, in das die Grünen und Roten die CDU eingesperrt haben. Erkennbar ist, dass es nicht zu Politikwechsel kommen kann. Gefahr einer Systemkrise. NeutralitätRÜ

BFH 10.12. 2020 Gemeinnützigkeit. Gegenargumente. Einprozent Blog. (AfD nah) Verlust der Gemeinnützigkeit Verfolgen satzungswidriger Zwecke. Ausrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Aufspringen auf Zug „gegen rechts oder links“. Parteipolitische Neutralität lt. BFH bedeutet nicht politische Abstinenz, sondern institutionelle Unabhängigkeit. Sachlich fundierte Argumentation. Grundansatz BFH Widerspruch von Politik und Gemeinnützigkeit. Schwerwiegende Folgen. (Regress, Untreue, keine Spenden).

Allgemeine Zeitung Mainz AZ 13.3.2025 S. 8. Landesregierung unterstützt Organisationen gegen rechts.. Eine Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag zu Organisationen gegen Rechts hatte kürzlich für Aufregung gesorgt. Nun gibt es eine solche Anfrage auch in Rheinland-Pfalz. Diesmal durch AfD - Landtagsfraktion. Auch Landtag fördert Demokratie Arbeit. Für Demokratieoffensive des Landes sind im Haushalt rund eine halbe Millionen Euro eingeplant.
FAS 18.05.2025 1. Waffenverbot für AfD-Mitglieder. Beweislastumkehr Vermutung für Unzuverlässigkeit

Lahr, Geplantes AfD-Bürgerbüro schlägt Wellen, AZ 14.3.2025. Organisatorisches Zentrum der AfD. Bezug zum Verfassungsschutz. Bürgerbüro nur für Gemeinde? Versuch rechtsextreme Ideologie in Gemeinde zu verankern. Normalisierung menschenfeindlicher Positionen. Ausklammerung.

BVerfG, 15.02.2025 – 2 BvR 230/25. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der Partei BSW zur Nichtberücksichtigung in der Sendung „ARD Wahlarena“.

Rödter, Die politische Öffentlichkeit ist zerbrechlich. Der deutsche Weg gegen "Hass und Hetze" ist der falsche Weg. AZ 24.5.2025, S. 2. Kritik am Koalitionsvertrag. Schutz der politischen Öffentlichkeit ist richtig, nicht aber Mittel der Repression. Falsche Tatsachenbehauptung nicht definierbar. Beispiel Covid.(Beispiel Laborthese Wuhan). Hass und Hetze genauso wenig. **Kritik an Förderung zivilgesellschaftlicher**

Organisationen. Neutralität. Finanzierung einseitig (alles was rechts von den Grünen ist). Achtsamkeit wichtiger als Sanktionierung.

Möllers, Direktoren sind keine Kinder. Recht allein hilft nicht: Der deutsche Museumsbund packt das Problem der politischen Rolle von Museen kleinmütig an, 28.05. S. M3. Ausgangspunkt ist defensiv. Was darf ich als Museumsdirektor und was nicht? Sehr restriktive Auffassung von Kunstfreiheit und Neutralitätspflicht. Scharfe Kritik von *Möllers*. NeutralitätRÜ

Fischer darf AfD beschimpfen. AZ 8.5. 2025. S.13. Drastische Äußerungen des ehemaligen Eintracht Fft. Präsidenten sind legitim. „Gebt ihnen Ohrfeigen. Kotzt Ihnen ins Gesicht“. Kreuzchen ist nicht nur Kreuz. Dann bist Du Nazi.

Siemons, Es fehlt die intellektuelle Brandmauer: Die CDU ha offenbar nicht nur von NGOS eine geringe Meinung, sondern vom Kampf der Ideen überhaupt. FAS 08.06.2025. 35. Kleine Anfrage ist Verstoß gegen Neutralität und Gemeinnützigkeit. Vorwurf Einschüchterungsversuch und Verletzung Subsidiarität. Hinter Kritik steckt Denkfabrik R 21. „Keine NGOs auf bürgerlicher Seite. Teuteberg Demokratie ist keine NGO-Republik. Vorwurf der Schattenstruktur. Vielfach Schwierigkeiten mit Intellektuellen. NeutralitätRÜ.

AZ 07.06.2025, 19. Bericht über VG Mainz. Frühschoppen der AfD auf Marktplatz kann stattfinden. Andere Parteien durften Platz auch nutzen. Nutzungsbegrenzung durch Übereinkommen reicht nicht. Es hätte eine Satzungsänderung geben müssen.

BVerfG, 15.02.2025 – 2 BvR 230/25. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der Partei BSW zur Nichtberücksichtigung in der Sendung „ARD Wahlarena“.

Buchsteiner, FAS 25.5.2025. S. 8. Gebt der AfD gleiche Rechte. Kritik an Verweigerung von Ausschussvorsitzen für AfD. Kein rein verfassungsrechtliches Problem. Gewissensfreiheit der Abgeordneten. Wieso dann Recht, als stärkste Oppositionspartei als erste auf den Bundeskanzler zu antworten. Warum kein Parteiverbot, wenn verfassungswidrig. Parlamentarische Selbstachtung verlangt, alle Parteien gleich zu behandeln. Korrektes Verhalten der AfD bei Kanzlerwahl. Auch früher gab es Parteien, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden. Druck von außen schweißt radikale Partei nur zusammen.

BFH 10.12. 2020 Gemeinnützigkeit. Gegenargumente. Einprozent Blog. (AfD nah) Verlust der Gemeinnützigkeit bei Verfolgen satzungswidriger Zwecke. Ausrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Aufspringen auf Zug „gegen rechts oder links“. Parteipolitische Neutralität lt. BFH bedeutet nicht politische Abstinenz, sondern institutionelle Unabhängigkeit. Sachlich fundierte Argumentation. Grundansatz BFH Widerspruch von Politik und Gemeinnützigkeit. Schwerwiegende Folgen. (Regress, Untreue, keine Spenden).

Allgemeine Zeitung Mainz AZ 13.3.2025 S. 8. Landesregierung unterstützt Organisationen gegen rechts.. Eine Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag zu Organisationen gegen Rechts hatte kürzlich für Aufregung gesorgt. Nun gibt es eine solche Anfrage auch in Rheinland-Pfalz. Diesmal durch AfD - Landtagsfraktion. Auch Landtag fördert Demokratie Arbeit. Für Demokratieoffensive des Landes sind im Haushalt rund eine halbe Millionen Euro eingeplant.

FAS 18.05.2025 1. Waffenverbot für AfD-Mitglieder. Beweislastumkehr Vermutung für Unzuverlässigkeit

Lahr, Geplantes AfD-Bürgerbüro schlägt Wellen, AZ 14.3.2025. Organisatorisches Zentrum der AfD. Bezug zum Verfassungsschutz. Bürgerbüro nur für Gemeinde? Versuch rechtsextreme Ideologie in Gemeinde zu verankern. Normalisierung menschenfeindlicher Positionen. Ausklammerung.

Schmidt-Wyk, AZ 4.6. 2025. S. 15. Stadt blockiert AfD-Frühshoppen. Begründung Vereinbarung der Parteien, keine politische Veranstaltung außerhalb des Wahlkampfes. Keine Satzung. (Also faktische Widmungserweiterung. Angeblich keine Wendung gegen die AfD. Ähnliches Problem Bürgerbüro.

Allgemeine Zeitung Mainz AZ 13.3.2025 S. 8. Landesregierung unterstützt Organisationen gegen rechts. Eine Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag zu Organisationen gegen rechts hatte kürzlich für Aufregung gesorgt. Nun gibt es eine solche Anfrage auch in Rheinland-Pfalz. Diesmal durch AfD - Landtagsfraktion. Auch Landtag fördert Demokratiearbeit. Für Demokratieoffensive des Landes sind im Haushalt rund eine halbe Millionen Euro eingeplant.

FAS 18.05.2025 Waffenverbot für AfD-Mitglieder. Beweislastumkehr Vermutung für Unzuverlässigkeit .

VGH München, 18.02.2025, 4 CE 24.2075. Änderung der Fraktionsmindeststärke im Gemeinderat nur so lange willkürfrei, wenn ein deutlicher Abstand zwischen der ausgeschlossenen Gruppe und der kleinsten Fraktion besteht. Eine Regelung in der Geschäftsordnung eines Gemeinderates, die sich nur gegen eine bestimmte politische Gruppe richtet, ist allerdings ein Verstoß gegen die Chancengleichheit.

AZ 28.5. 2025, S. 5. CDU erweitert Klage gegen Ministerpräsident Schweitzer. MP hatte zur Pressekonferenz zum Thema „Bundesminister aus RP“ nur SPD-Minister eingeladen. Argument Schweitzer: Nur allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ohne Parteibezug. Kein Wettbewerb.

Rödter, Die Welt, 31.03.2025, Mich stört die moralische Selbstgewissheit. Umgang mit der AfD im Bundestag ist in Teilen legal, aber nicht legitim. Forderung nach Abklärung von reflexhafter Pauschalisierung. Beispiel: Alterspräsident. Lex AfD. Warnung vor Änderung parlamentarischer Gepflogenheiten, weil das Ergebnis nicht passt. Antidemokratisches Verhalten der AfD muss in Einzelheiten belegt werden. Das gilt auch für Ausschüsse. Auch kein moralisches überhebliches Draufhauen auf Trump. Rote Linien statt Brandmauer. Unvereinbarkeitsbeschlüsse sind ein Problem. Brandmauer ist eiserner Käfig, in das die Grünen und Roten die CDU eingesperrt haben. Erkennbar ist, dass es nicht zu Politikwechsel kommen kann. Gefahr einer Systemkrise.

Knatz; Höchste Zeit, dass sich die so genannten NGOs vom Staat lösen. AZ 10 06. 2025, S.2 Beispiel Finanzierung der Umwelthilfen durch EU-Kommission FÜR Unterstützung "green deal". Gegenleistung Kampf gegen Kohle. Kleine Anfrage der CDU. SPD beleidigt. Zivilgesellschaft als linke, wenn nicht linksradikale Grüppchen. Fehlende Transparenz.

Möllers, Direktoren sind keine Kinder. Recht allein hilft nicht: Der deutsche Museumsbund packt das Problem der politischen Rolle von Museen kleinmütig an, 28.05. S. M3. Ausgangspunkt ist defensiv. Was darf ich als Museumsdirektor und was nicht? Sehr restriktive Auffassung von Kunstfreiheit und Neutralitätspflicht. Scharfe Kritik von Möllers.

Feuerbach, Was hilft gegen die AfD? FAS 29.6.2025 S. 7. Ursachen Immigration, geringe Präsenz der alten Parteien, soziale Medien, Infrastruktur, OstWest Benachteiligung, Verkehrsanbindung. Neutralität.

FAS 8.5.2025, S. 13 Fischer darf AfD beschimpfen. Drastische Äußerungen des ehemaligen Eintracht Fft. Präsidenten sind legitim. „Gebt ihnen Ohrfeigen. Kotzt Ihnen ins Gesicht“. Kreuzchen ist nicht nur Kreuz. Dann bist Du Nazi.

Froese, Politische Parteien und ihre Jugendorganisationen. Zur Bedeutung ihres Verhältnisses für die wehrhafte Demokratie, NVwZ 2025, 800. Problem: Können Jugendorganisationen auf der Grundlage des Vereinsrechts verboten werden, oder haben sie teil am Parteienprivileg. Es kommt auf die konkrete rechtliche Organisation der Jugendorganisation an. Ist sie eingegliedert, hat sie teil am Parteienprivileg. Distanzierung einer Partei von dieser Jugendorganisation führt zur Verbotbarkeit. Vereinsverbot Vereinigungsfr.

Schanetzky, Zivilgesellschaft: Was soll das eigentlich sein? Wie kam es dazu, dass an die Stelle politischer Bildung durch den Staat nach und nach die staatliche Förderung der Zivilgesellschaft getreten ist? Über die steile Karriere eines erstaunlich schwammigen Begriffs, FAZ 17.3.2025, S. 13. Bezugspunkt Unionsanfrage mit 551 Fragen. Kritik: Affront gegen Zivilgesellschaft. Betonung politischer Bildung seit 1990. Ziel Entwicklung der Demokratiefähigkeit. Problem Zivilgesellschaft symbolisiert rot-grüne Übereinstimmungen. Zulauf zum rechten Populismus wird als Bildungsproblem verstanden. Beispiel: „Demokratie leben“. Hohe staatliche Förderung. Grüne Demokratievorstellungen sind amtlich geworden. Problem: Nicht jede Form zivilen Protestes kann demokratisch sein. Ideologische Verfestigung der Standpunkte. Mitnahmeeffekte. Demokratie-Ziele sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofs zu vage. Vorwurf: staatlich finanzierte Propaganda in Einheit mit Verharmlosung des Linksextremismus. Identität identitätspolitische Projekte unter Unterschätzung des Islamismus. Gegenangriff unter Berufung auf Neutralität.

Stemkowitz, Eine kommunikative Verfassungsverteidigung durch Regierungsmitglieder– Konstruktion und Grenzen, NVwZ 2025, 996. Das Dreyer-Urteil des VerfGH Rheinland-Pfalz. Besprechung des Urteils. Sachverhalts, Nennung der Äußerungen. Partei der Kälte, der Teilnahmslosigkeit und des Gegeneinanders usw. Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung als spezielle Öffentlichkeitsarbeit. Sachlichkeitsgebot (998). Urteil geht über bisherige Rechtsprechung hinaus. Etablierte Dogmatik zur amtlichen Äußerung wird mitgeschleppt. Urteil führt aber zu einer Generalkompetenz zur Umgehung des Parteienprivilegs unter Vorwand der wehrhaften Demokratie. Subsumtion der Äußerung Dreyers überzeugen aber. Hilfreiche Maßstäbe für günstige Entscheidungen. Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist aber erforderlich. Eine der Grundlagen des Neutralitätsgebots ist auch die freie Willensbildung des Volkes.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/13819 vom 13.05.2025. Antrag der Fraktion der FDP: „Schluss mit der Blackbox, der sogenannten NGO-Finanzierung! – Transparenz und klare Regeln statt Schattenagenda auf Kosten der Steuerzahler!“. Ausgangspunkt Proteste Frühjahr 2025, die sie auch gegen demokratische Parteien wendeten. Organisationen wurden aus Steuergeldern finanziert. Angriff auf „Demokratie leben“. Es werden Staatsrechtler zitiert, die aber nicht genannt werden. Politische Betätigung nur im Rahmen des jeweiligen spezifischen Gemeinnützigkeitszwecks zulässig (Demokratie leben hat den Gemeinnützigkeitszweck Schutz der Verfassung und der Demokratie). Gemeinnützige Organisationen dürfen keine politischen Demonstrationen organisieren, wenn diese vor allem parteipolitischen Charakter haben oder auf eine konkrete politische Einflussnahme abzielen. Ziel: Neutralitätsgebot und sparsame Haushaltsführung. Landesregierung hat unbefriedigend geantwortet. Abrechnung auf der Basis „allgemeiner Verwendungsweise“ reicht nicht. Es muss Transparenz herrschen. Beschlussvorschlag: Einführung eines Prüf- und Kontrollverfahrens, das sicherstellt, dass von Landesmitteln geförderte Organisationen keiner parteipolitischen Betätigung im Sinne einer Beeinflussung der politischen Willensbildung nachgehen. Aberkennung des Status der Gemeinnützigkeit muss ins Auge gefasst und überwacht werden. Allgemeine Transparenz bei der Förderpraxis des Landes. Voraussetzung für die Förderung von NGOs muss gesetzlich definiert werden.

Knatz; Höchste Zeit, dass sich die sogenannten NGOs vom Staat lösen. AZ 10 06. 2025, S.2 Beispiel Finanzierung der Umwelthilfe durch EU-Kommission FÜR Unterstützung "green deal". Gegenleistung Kampf gegen Kohle. Kleine Anfrage der CDU. SPD Zivilgesellschaft als linke, wenn nicht linksradikale Grüppchen. Fehlende Transparenz,

Möllers, Direktoren sind keine Kinder. Recht allein hilft nicht: Der deutsche Museumsbund packt das Problem der politischen Rolle von Museen kleinmütig an, FAZ 28.05. 2025 S. N3. Ausgangspunkt ist defensiv. Was darf ich als Museumsdirektor und was nicht? Sehr restriktive Auffassung von Kunstfreiheit und Neutralitätspflicht. Scharfe Kritik von Möllers.

AZ 02.07.2025, S. 16. Schwere Geburt. Im zweiten Anlauf stimmt VG-Rat dem Beitritt zum landesweiten Bündnis „Demokratie gewinnt“ zu. Gegenwind von der AfD. Initiative gegründet von Malu Dreyer. Bildung eines Arbeitskreises. NeutralitätRÜ Nierstein tritt dem Bündnis. „Demokratie gewinnt“ bei.

Landtag NRW, Drucksache 18/13826. Antrag der Fraktion der AfD vom 13.05.2025 zur Wahrung der politischen Neutralität– von Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe statt parteipolitischer Agitation. § 82 StGB 8 Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sind zu fördern. Organisationen wie „Omas gegen Rechts“, „? Bündnis für Demokratie“, „Demokratie leben“ werden gefördert und rufen zu Demonstrationen gegen die AfD auf. 2,5 Millionen Bundesmittel für Organisation „Hate Aid“. Einmischende Jugendpolitik. Demokratische und politische Weiterbildung junger Menschen. Liste der Organisationen wird immer länger. Paritätischer Wohlfahrtsverband forderte ein Verbot der AfD, ebenso Bund Katholischer Jugend, Naturfreunde, Arbeiter-Samariter-Jugend, Johanniter-Unfallhilfe und weitere Organisationen. Aufforderung zu Demonstrationen und Organisation von Busfahrten . Plakataktionen mit Gründen, die AfD nicht zu wählen. Bezug zu WFH. Gemeinnützigkeitsurteil. Politische Auseinandersetzung muss sich in geistiger Offenheit vollziehen, darf also nicht der gezielten Beeinflussung der öffentlichen

Meinung dienen. Alle Aufklärungsarbeit gegen oder zugunsten bestimmter Parteien. Gegenargument: Kann für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht als gemeinnützig bezeichnet werden. Betonung auf der Zweckbindung gemeinnütziger Vereine (Tierschutz). Gemeinnützigkeit darf nicht zu den direkten Parteienfinanzierungen benutzt werden. Träger der Jugendhilfe müssen strikter auf parteipolitische Neutralität verzichten. Landtag soll die Regierung auffordern sicherzustellen, dass öffentliche Mittel im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Neutralitätsgebot verwendet werden. Entzug der Fördermittel bei Verstoß. Bundesregierung soll sich auch auf Bundesebene für Einhaltung einsetzen.

DPA Landesdienst Rheinland-Pfalz, 09.07.2025, Rap, Schlager, Kampfsport und Netz – wie Rechte rekrutieren. Leiter des Verfassungsschutzes berichtet über verschiedene Methoden der Rechtsradikalen, Jugendorganisationen zu beeinflussen. Genannt wird auch die „Junge Alternative“ als Jugendorganisation der AfD.

BVerfG, 24.06.2025, 2 BvR 686/25. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Landesverbandes der AfD gegen Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Landesverband der AfD hat nicht hinreichend geltend gemacht, inwiefern Chancengleichheitsverletzung durch Äußerungen von Ministerpräsidentin.

Heinig, Tun und Lassen. Expressive Freiheiten, staatliche Kulturförderung und der Kampf gegen Antisemitismus. FAZ 23. 6. 2025 7. Wichtiger Gedanke. Haushaltsordnungen schreiben für Förderung: „erhebliches öffentliches Interesse an Vorhaben“ vor. Also keine Förderung für antisemitische oder sonst verfassungswidrige Projekte.

Weber, AZ 20.08.2025 S. 5 . Zu RLP VerfGH. Klage gegen MP Schweitzer scheidet. CDU sah einen Verstoß gegen die gebotene Neutralität, weil bei Pressekonferenz vom 5.5. nur die aus RLP stammenden SPD Bundesminister vorgestellt wurden. Der RLP VerfGH folgte dem nicht. Keine einseitige Parteiname. Bezugspunkt war die Nominierung für ein Amt, nicht die Parteizugehörigkeit. Keine parteipolitische Werbung. CDU hält Urteil für enttäuschend und will Schweitzer weiterhin intensiv kontrollieren. Neutralität

FAZ, 2.10.2025 S. 19. Absage an Anti-AfD-Kunst. Kunstinstallation von Studenten in Gelsenkirchen. "Hallender Hass" sollte während Festival "Goldstücke" gezeigt werden. Darstellung rechtsextremer Gewalt und Redeauszüge AfD-Politiker. Arbeiten, die sich gezielt mit einer Partei auseinandersetzen, sind nicht geeignet. Stadt verbietet Darstellung. Künstler sprechen von Zensur.

Prien, „Demokratie leben!“: Programm soll sich stärker auf Islamismus und Antisemitismus konzentrieren. Familienministerin Karin Prien (CDU) will das vor allem im politisch rechten Spektrum kritisierte Demokratieprogramm grundsätzlich überprüfen und stärker auf die Bereiche Antisemitismus und politischen Islamismus fokussieren. Das teilte das Ministerium mehreren Unionsabgeordneten in einer Nachricht in einer Chatgruppe mit, die Table.Briefings vorliegt. Man brauche zunächst mehr Geld (191 Millionen Euro im Etat 2026), da die von der Vorgängerin vertraglich vereinbarten Finanzierungsverpflichtungen eingehalten werden müssten. „Bei Demokratie Leben muss sich einiges ändern“, heißt es in der Nachricht: „Deshalb haben wir mit dem Tag der Amtsübernahme angefangen, Strukturen und Ziele zu überprüfen,

neue Verfahren zu entwickeln und auch die Demokratiearbeit im Netz gegen innere und äußere Staatsfeinde in den Blick genommen.“ Außerdem will das Ministerium stärker Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen in die Programme einbeziehen und die digitale Extremismusprävention ausbauen. Auch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und der wissenschaftlichen Extremismusforschung soll verbessert werden. Alle Rechte vorbehalten

VerfGH BW 31.07.2025, Organstreitverfahren der AfD Landtagsfraktion wegen Wahl eines Mitglieds des VerfGH erfolglos. Ausscheiden eines von der AfD benannten Mitglieds des VerfGH. Nachfolger jetzt von anderen Parteien benannt. Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung im Organstreitverfahren. Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen. AfD Fraktion nicht antragsbefugt. Kein alleiniges Vorschlags- und Benennungsrecht. Auch keine ständige Übung mit bindender Wirkung.

Frömming (AfD) Bundestagsdebatte 17.9. 2025. Bezug auf kleine Anfrage. NGOS als Demokratiefeinde.

25.9.2025 Beschluss im Bundestag: Konservative Denkfabrik "R21" bekommt jetzt Steuergeld. Teilnehmer: Psychologe Ahmad Mansour und die Ethnologie-Professorin Susanne Schröter. Prof. Rödder lehrt an der Uni Mainz Neueste Geschichte.

Heinig, Tun und Lassen. Expressive Freiheiten, staatliche Kulturförderung und der Kampf gegen Antisemitismus. FAZ 23. 6. 2025 7. Wichtiger Gedanke. Haushaltsordnungen schreiben für Förderung: „erhebliches öffentliches Interesse an Vorhaben“. Also keine Förderung für antisemitische oder sonst verfassungswidrige Projekte.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/13819 vom 13.05.2025. Antrag der Fraktion der FDP: „Schluss mit der Blackbox, der sogenannten NGO-Finanzierung! – Transparenz und klare Regeln statt Schattenagenda auf Kosten der Steuerzahler!“. Ausgangspunkt Proteste Frühjahr 2025, die sie auch gegen demokratische Parteien sendeten. Organisationen wurden aus Steuergeldern finanziert. Angriff auf „Demokratie leben“. Es werden Staatsrechtler zitiert, die aber nicht genannt werden. Politische Betätigung nur im Rahmen des jeweiligen spezifischen Gemeinnützigkeitszwecks zulässig (Demokratie leben hat den Gemeinnützigkeitszweckschutz der Verfassung und der Demokratie). Gemeinnützige Organisationen dürfen keine politischen Demonstrationen organisieren, wenn diese vor allem parteipolitischen Charakter haben oder auf eine konkrete politische Einflussnahme abzielen. Ziel: Neutralitätsgebot und sparsame Haushaltsführung. Landesregierung hat unbefriedigend geantwortet. Abrechnung auf der Basis „allgemeiner Verwendungsweise“ reicht nicht. Es muss Transparenz herrschen. Beschlussvorschlag: Einführung eines Prüf- und Kontrollverfahrens, das sicherstellt, dass von Landesmitteln geförderte Organisationen keiner parteipolitischen Betätigung im Sinne einer Beeinflussung der politischen Willensbildung nachgehen. Aberkennung des Status der Gemeinnützigkeit muss ins Auge gefasst und überwacht werden. Allgemeine Transparenz bei der Förderpraxis des Landes. Voraussetzung für die Förderung von NGOs muss gesetzlich definiert werden.

BVerfG, NVWZ 2025, 1416; 24.06.2025, 2 BvR 686/25. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines Landesverbandes der AfD gegen Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Landesverband der AfD hat nicht

hinreichend geltend gemacht, inwiefern Chancengleichheitsverletzung durch Äußerungen von Ministerpräsidentin.

AZ 02.07.2025, S. 16. Schwere Geburt. Im zweiten Anlauf stimmt VG-Rat dem Beitritt zum landesweiten Bündnis „Demokratie gewinnt“ zu. Gegenwind von der AfD. Initiative gegründet von Malu Dreyer. Bildung eines Arbeitskreises.

Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung. Die AfD hetzt weiter gegen NGOs. AfD brachte Gesetzentwurf zum Verbot der Finanzierung von parteinahen Nichtregierungsorganisationen aus öffentlichen Mitteln im Bundestag ein. Grund: Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen politisch neutral sein. Hetzen gegen bestimmte Parteien auf. Gezielte Diskreditierung zum Zerstören des Rufs der NGOs. Hintergrund: Urteil des BFH. Klare verfassungsrechtliche Aussage zur Gemeinnützigkeit ist dringend notwendig.

Knatz; Höchste Zeit, dass sich die sogenannten NGOs vom Staat lösen. AZ 10.06.2025, S.2 Beispiel Finanzierung der Umwelthilfen durch EU-Kommission FÜR Unterstützung "green deal". Gegenleistung Kampf gegen Kohle. Kleine Anfrage der CDU. SPD beleidigt. Zivilgesellschaft als linke, wenn nicht linksradikale Grüppchen. Fehlende Transparenz,

Möllers, Direktoren sind keine Kinder. Recht allein hilft nicht: Der deutsche Museumsbund packt das Problem der politischen Rolle von Museen kleinmütig an, FAZ 28.05.2025 S. N3. Ausgangspunkt ist defensiv. Was darf ich als Museumsdirektor und was nicht? Sehr restriktive Auffassung von Kunstfreiheit und Neutralitätspflicht. Scharfe Kritik von Möllers.

Amadeu – Stiftung. Mittel für Demokratiebildung in einigen ostdeutschen Städten gestrichen auf Antrag von CDU und AfD gemeinsam.

AZ 30.12.2025, AfD-Politiker nach diesjährigem Ausschluss bei Münchener Sicherheitskonferenz im nächsten Jahr wieder dabei. Begrenzung auf Fachpolitiker.

FAZ 27.8.2025, Rhein-Main Beilage, S. 2. Minister Poseck. Kein Projekt gegen Linksextremismus. Wiesbaden Programm für Demokratie wird mit 11 Millionen € bis 2029 fortgeführt. 100 eingereichte Anträge alle gegen rechts. Auch Linksextremisten können Gefahr darstellen. (Beispiel Verbindung mit radikal antiisraelischen Palästinensern.

HambVerfG 05.09.2025, NVwZ 2025, 1677 Erfolgloses Organstreitverfahren der AfD wegen Äußerungen eines Senators in Hamburger Bürgerschaft. Die Mitglieder des Hamburger Senats sind berechtigt, an parlamentarischen Debatten in der Bürgerschaft teilzunehmen und ihren Standpunkt darzulegen und zu verteidigen. (Forum für Rede und Gegenrede) Einer Pflicht aus Artikel 21 I 1. GG zur Neutralität gegenüber politischen Parteien unterliegen sie dabei nicht. Grenzen ergeben sich nur aus dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden **Sachlichkeitsgebot**. Dieses untersagt verfälschende, diskriminierende und diffamierende Äußerungen über Parteien als unzulässig wertende Parteinahme im politischen Wettbewerb. Das freie Mandat sichert die Freiheit der Abgeordneten gegen staatliche Maßnahmen, die den Bestand und die Dauer des Mandats beeinträchtigen oder inhaltliche Bindungen für die Ausübung des Mandats mit sich bringen.

VerfGH RhPf 15.08. 2025, NVwZ 2025, 1682. Erfolgreiche Organklage der CDU Landtagsfraktion gegen Ministerpräsidenten wegen Pressestatements. Bericht zum Erfolg der Koalitionsverhandlungen unter ausschließlicher Nennung der der SPD angehörenden Minister. Argument der CDU Landtagsfraktion, der MP habe durch die einseitige Hervorhebung der designierten SPD Minister unter Inanspruchnahme finanzieller, personeller und sachlicher Mittel der Staatskanzlei das Gebot parteipolitischer Neutralität verletzt. Keine Zuständigkeitsbedenken. Auch im Verfassungsraum des Bundes kann Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und ihrer Mitglieder zulässig sein, sein wenn deren Handel im Rahmen ihrer Befugnis zur Staatsleitung erfolgt. Betonung des Neutralitätsprinzips Verletzung aber nur wenn die Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten einer politischen Partei auf diesen Wettbewerb einwirken. Das wird hier verneint.

8. Deutscher Schulrechtstag 2025: "Politische Neutralität und grundgesetzliche Wertordnung: Spielräume und Grenzen der Kommunikation in der Schule. Heft 1/ 26 der Zeitschrift Recht und Bildung. NeutralitätRÜ

Kolleck/Hanschmann, Demokratiebildung und Wertebindung: Schule zwischen Kontroversität, Überwältigungsverbot und digitaler Öffentlichkeit. RuB 1 /2026 3 ff. Demokratiebildung und Wertevermittlung zählen zu den zentralen Aufgaben staatlicher Schule. Herausforderungen Digitalisierung, Polarisierung Schule als Ort der Auseinandersetzung um demokratische Werte. Demokratiebildung ist anspruchsvolle Aushandlungspraxis. Ziel: Vermittlung demokratischer Grundwerte ohne Indoktrination. Reflexive Auseinandersetzung mit normativen Grundlagen. Verfassungsrechtlicher Rahmen. Bildungs und Erziehungsauftrag der Schule (Art. 7 I GG) Elternrecht Art. 6 II GG, Persönlichkeitsrecht der Schüler. Werte müssen durch Schulgesetze konkretisiert werden. Schüler sollen zu demokratisch und freiheitlich gesinnten Staatsbürgern geformt werden Deshalb ist Schulpflicht wichtig. Neutralitätsgebot als zentrale rechtliche Leitlinie: religiös, weltanschaulich und parteipolitisch nicht aber als normative Neutralität gemeint. Schule darf nicht missionierend wirken. Pauschale Abwertung politischer Parteien ist untersagt. Unterschiedliche Meinungen müssen zur Geltung kommen, aber Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Aufgabe der Lehrer: Konflikte moderieren, Ambivalenzen aushalten, normative Grenzen transparent machen, Zurückhaltung mit eigenen Positionen. Bedeutung partizipativer Schulstrukturen. Rechte Strategien versuchen mit einem krass verzerrten Neutralitätsbegriff Schulleiter und Lehrkräfte zu verunsichern.

Lindner, Politische Äußerungen und Betätigungen von Lehrkräften RuB 1 /2026 15 ff . Klassiker des Beamtenrechts. Pauschale Behauptung von Meinungsfreiheit einerseits, Neutralität andererseits. Amtliche und private Position trennen . Trennen auch Position im Unterricht, in der Schule, außerschulischer Bereich. Meinungsfreiheit nur für Lehrer als Privatperson. Recht der Eltern und Schulaufsicht. Auch Chancengleichheit (16). Neutralität nicht Enthaltung von allen politischen Inhalten. Inhalte von Parteiprogrammen dürfen diskutiert werden. Werbeverbote in Schulgesetzen. Keine allgemeine Neutralitätspflicht. Beamtenrechtliche Grundpflichten (20). Pflichten im Unterricht: Achtung von Mäßigung und Zurückhaltung bei der Festlegung. Erörterung der Werte und Vergleich mit Parteiprogrammen zulässig. NeutralitätRÜ Schule

AZ, Mainz 17.02. 2026 Die AfD klagte sich in weitere Veranstaltung an der Uni Mainz. Nur wenige Stunden vor Beginn klagte sich die AfD in einer Podiumsdiskussion von „Scientists for Future“. Entscheidend für das Urteil war ein Logo des Asta auf dem Veranstaltungsplakat. Kosten konnten übernommen werden. Damit waren die Scientist for Future allerdings der Universität zuzuordnen. VG-Beschluss war also zu erwarten. Anders als bei und der Fachschaft Politik wurde die Veranstaltung aber durchgeführt. AfD Mitglied Wiedenhofer (Mitglied des Mainzer Stadtrates und Direktkandidat für die Landtagswahl) trat auf und wurde durch „sehr viele falsche Behauptungen“ ausgezeichnet. (So die Veranstalter - Kandidat selbst war selbstverständlich anderer Meinung). NeutralitätARÜ